

Einleitung

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Statuten wird die männliche Form gewählt, wobei immer auch die weibliche Form gemeint ist.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Pétanque Club "zum Gut" Zurzach" (in der Folge PCZGZ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Clubs ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten, sofern dieser im Bezirk Zurzach wohnt. Ansonsten wird der Wohnsitz eines im Bezirk Zurzach wohnenden Vorstandsmitgliedes gewählt.

2. Zweck

Der am 29.10.1988 gegründete Verein bezweckt die Pflege und die Verbreitung des Pétanquesportes.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Vereinsbeziehungen

Der PCZGZ ist Mitglied

- a) des Sécateur Alémanique de Pétanque (SAP)
- b) der Fédération Suisse de Pétanque (FSP)

Durch die Mitgliedschaft bei der FSP ist der PCZGZ auch in der Fédération Internationale de Pétanque et de Jeu Provençal (FIPJP) vertreten.

Die Statuten und Reglemente der oben erwähnten Organisationen werden anerkannt, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZGB stehen.

Der PCZGZ kann auch anderen in- und ausländischen Organisationen beitreten.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden.

Diese sind

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Einmaliger Eintrittsbeitrag

Diese Beiträge sind 30 Tage nach Rechnungstellung zu begleichen.

Weitere Mittel werden generiert aus

- a) dem Ertrag aus Veranstaltungen
- b) dem internen Getränkeverkauf (Abgabe an Clubmitglieder auf dem Pétanqueplatz)
- c) freiwilligen Zuwendungen
- d) Krediten von Finanzinstituten oder Privaten. Solche Kredite sind in jedem Fall auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu genehmigen.

5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

6. Mitgliedschaft

Der Club besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Juniorenmitgliedern bis 18 Jahren
- c) Ehrenmitgliedern

7. Erwerb der Mitgliedschaft

Neumitglieder können jederzeit auf Anfrage provisorisch durch den Vorstand aufgenommen werden. Über die definitive Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

8. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

9. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 30. September möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Zwingende Ausschlussgründe sind

- a) schlechtes und auf den Club störend wirkendes Benehmen
- b) Verletzung der Kameradschaft
- c) Nichtnachkommen der finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung

10. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

11. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert 80 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens 21 Tage zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Der Vorstand lädt seine Mitglieder mittels folgender Kommunikationswege ein: E-Mail oder Postzustellung. Den Kommunikationsweg kann das Mitglied frei wählen.

Die Einberufung erfolgt überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung verlangt (ZGB Art. 64).

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung bzw. Ablehnung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Ausschlussreurse
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Genehmigung bzw. Ablehnung von Krediten gem. Art. 4d
- i) Behandlung der übrigen Gegenstände gemäss Traktandenliste
- j) Genehmigung bzw. Ablehnung von Anträgen, die mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht wurden

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

12. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Präsident und Kassier werden von der Generalversammlung besonders gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beginnt am Tag der Wahl und endet am Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist bei seinen Beschlussfassungen bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Mehrheitsentscheid gefasst.

13. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

14. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten.

Für den Zahlungsverkehr hat der Kassier ebenfalls Einzelunterschrift.

Die Finanzkompetenzen der übrigen Vorstandsmitglieder sind wie folgt geregelt:

Kompetenzsumme pro Ereignis: Fr. 500.--

Kompetenzsumme pro Vereinsjahr: Fr. 2'000.--

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Versicherung

Die Versicherung gegen Unfall sowie Schädigung Dritter während der Ausübung des Pétanquesportes ist Angelegenheit des einzelnen Mitgliedes.

Der Vorstand ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung darüber, wer das Vereinsvermögen erhalten soll.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten von 1988, die Fassung von 1994 und treten auf Beschluss der Generalversammlung vom 24. November 2012 in Kraft.

Der Präsident:



Bernhard Erne

Vorstandsmitglied



Karin Fischer